



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.10.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Hupverbot im Bereich des Klinikums Rechts der Isar

BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00387 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 16.09.2026

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, mit dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herantragen haben. Inhaltlich geht es darum, mittels Beschilderung ein Hupverbot im Umfeld des Klinikums Rechts der Isar auszusprechen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Mobilitätsreferat macht zunächst darauf aufmerksam, dass Hupen nicht dann (grenzenlos) erlaubt ist, wenn es nicht durch Verkehrsschilder verboten wurde.

Allein in welchen Fällen die Fahrzeughupe verwendet werden darf, regelt nämlich der Gesetzgeber in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 16 Abs. 1 StVO dürfen Schallzeichen grundsätzlich nur beim Überholen außerhalb geschlossener Ortschaften oder dann gegeben werden, wenn sich der Fahrzeugführende oder andere Verkehrsteilnehmende gefährdet sehen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Hupen daher grundsätzlich nur zur Warnung vor einer Gefahr zulässig. Auch § 30 Abs. 1 StVO untersagt unnötigen Lärm bei der Benutzung von Fahrzeugen.

Ein amtliches Verkehrszeichen, das das Hupen über die genannten Regelungen der StVO hinaus gänzlich verbietet, hat der Gesetzgeber den Behörden gar nicht an die Hand gegeben, weswegen der Forderung im BA-Antrag auch nicht nachgekommen werden kann (das im



Anliegen aus der Bürgerschaft zitierte Zeichen 394 heißt bzw. bedeutet nicht „Hupverbot“, sondern „Laternenring“).

Die örtliche Polizeiinspektion 22, deren Aufgabe u.a. auch die Einhaltung des „gesetzlichen Hupverbots“ ist, erhält einen Abdruck dieses Schriftverkehrs.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB2.211